

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 34.

Ausgegeben den 19. August

1908.

Inhalt: Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeform S. 209. — Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Buschmühlenniederung oberhalb Frankfurt a. D. S. 209. — Ausdehnung des Bezirkes der Mülserinnung (Zwangslinnung) in Schwiebus S. 213. — Kollekten S. 213. — Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnastiken für 1907 S. 213. — Auslosung von 3 1/2 %igen Brandenburg. Rentenbriefen S. 214. — Bergwerksverleihung S. 214. — Postalisches S. 214. — Personallen S. 214. — Wintersemester der Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 216. — Vakante Lehrerstellen S. 216.

604. Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212), hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50-Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesklassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler. J. B.: Sydow.

605. Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung der Buschmühlenniederung oberhalb Frankfurt a. D. zu Frankfurt a. D.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt a. D. und Eschelschönau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Erläuterungsberichts des Regierungsbaumeisters Scholz vom 30. Juni 1904

in der Fassung des Abänderungsberichts des Meliorationsbauinspektors Seefuth vom 3. Juni 1908 durch Entwässerung ohne Errichtung einer Schöpfwerkanlage zu verbessern.

Auf dem zum Abänderungsbericht gehörigen Lageplan ist das Meliorationsgebiet mit einer violetten Linie begrenzt. In dem zugehörigem Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Lageplan und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung der Buschmühlenniederung oberhalb Frankfurt a. D.“ und hat ihren Sitz in Frankfurt a. D.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbannde ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

Der Stadtgemeinde Frankfurt a. D. steht es nach Ausführung des Projektes jederzeit frei, die zur Entwässerung des Eichwaldes nötigen Gräben, welche von der Stadtgemeinde Frankfurt a. D. auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten sind, an das Grabenneß der Genossenschaft anzuschließen. Die Stelle des Anschlusses bleibt der Stadtgemeinde Frankfurt a. D. nach dem freien Ermessen überlassen.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und von der Genossenschaft gemeinsam unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck-

und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind mit Ausnahme der aus § 4 der Stadtgemeinde Frankfurt a. D. erwachsenden Kosten von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Das Stimmrecht kann auch durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter ausgeübt werden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) fünf weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst fünf stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heurverbung, die Fütterung auf den Wiesen, Schließung und Öffnung des Stels, und

dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau Termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entgeltlich entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Lebus und die Frankfurter Ober-Zeitung aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vorliegendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 27. Juli 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Hoffmann.

Zu I B II b 5801.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

606. Auf den Antrag der Müllerinnung (Zwangsinnung) zu Schwiebus, für welchen bei der Abstimmung sich die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß der Bezirk der Innung auf die Stadt Liebenau Nm. und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Birkholz, Blankensee, Goldbach, Blankfeld, Burglehn-Schwiebus, Buschvorwerk, Klein-Dammer, Dornau, Friedrichsfelde, Friedrichslabor, Hammer, Klein-Heinersdorf, Keltchen, Klippenborn, Koppen, Seeläsen, Friedrichsläsen, Lugau, Mittwalde, Neuhäfen, Niebentz, Radau, Rentschen, Riegersdorf, Rissen, Schmarke, Steinbach, Stentsch, Ulbersdorf, Wutsdorf und Zion — ausgedehnt wird.

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

607. Der Herr Minister hat am 24. Juli d. Js. aus Anlaß der in diesem Jahre begangenen Doppel-

feier des hundertjährigen Geburtstages des Begründers des Rauhen Hauses, weiland D. Johann Heinrich **Wichern** und des fünfundsiebzigjährigen Bestehens der Anstalt selbst dem Rauhen Hause in Hamburg zur Erbauung eines Verwaltungsgebäudes (Mutterhauses) und zum Besten seiner Brüderanstalt die Veranstaltung einer Hauskollekte in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Preussischen Monarchie für den Zeitraum von Anfang August 1908 bis Ende des Jahres 1909 mit der Maßgabe bewilligt, daß die Einsammlung der Kollekte sich nicht über die Dauer eines Jahres hinaus erstrecken darf.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß die Einsammlung der Kollekte nicht gehindert wird.

Frankfurt a. O., den 14. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

608. Verwaltungsbericht

des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasialisten im Frankfurter Regierungsbezirk für 1907.

Am Schlusse des Jahres 1906 Mart Pf.
verblieb nach dem im Amtsblatte Stüd 24
Seite 160 für 1907 abgedruckten Berichte
außer einem Kapitalvermögen von
26795 M. ein Barbestand von . . . 5837

Im Jahre 1907, dem 89ten seines Bestehens, wurden dem Verein folgende Einnahmen zugeführt:

I. Aus den 5 Gymnasialstädten	
Frankfurt	134 —
Guben	285 —
Königsberg	211 —
Luckau	59 —
Züllichau	101 —
II. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1047 51
III. Eingezogene Kapitalien	93 —
zusammen	1988 88

Davon wurden statutenmäßig verwendet

A. Zur Unterstützung von	
1 Schüler zu 100 M.	
14 " " 60 "	
6 " " 50 "	
4 " " 40 "	1400 —
B. Verwaltungskosten	91 35
C. Zur Vermehrung des Kapitals . .	477 —
Gesamt-Ausgabe	1968 35

nach deren Abrechnung von der Gesamt-Einnahme Ende 1907 im Bestande verblieben sind 2053

Der eingangs genannte Kapitalbestand vermehrte sich um 407 M. Nennwert, kam also auf 27202 M. zu stehen, wovon

14 600 M. in pupillarisch sicheren Hypotheken zu 4 %,
12 600 " zu 3, 3 1/2 und 4 % Inhaber-Papieren,
2 " bei der hiesigen Sparkasse
zinsbar angelegt sind.

Indem der unterzeichnete Vorstand seiner Befriedigung über das günstige Resultat der Vermögensverwaltung des Vereins Ausdruck gibt, geschieht dies im Dankgefühl für die freundlichen Wohltäter, deren Bemühungen und Geldspenden so günstige Resultate herbeiführten und in dem Vertrauen auf fernere Betätigung der dem Verein bisher zugewendeten wohlwollenden Fürsorge. Die für 1908 gesammelten Beiträge bitten wir unter der Adresse unseres Vereins-Vorstandes, Regierungsekretär a. D. **Hübner**, Halbestadt 31/33, hierselbst bis Anfang Dezember d. Js. gefälligst einzusenden, damit der Plan für die Verteilung der Unterstützungen so zeitig aufgestellt und genehmigt werden kann, daß die Verteilung selbst noch vor Weihnachten möglich ist.

Frankfurt a. O., den 31. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Reg.-Bezirk.
von Schroetter, Ober-Regierungsrat.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

609. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M. 3 Stück, und zwar die Nr. 143, 172, 223.

Litt. J zu 75 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 158.

Litt. K zu 30 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 86.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe 3 Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I. hierselbst, vom 2. Januar 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst ver-jähren mit dem Schlusse des Jahres 1919 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelostener Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post porto-frei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelb-betrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 8. August 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S.

610. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Dezember 1907 prä-sentierten Mutung wird der Frankfurt-Finkenheerder Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Charlottenburg unter dem Namen Wolfhart das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buch-staben A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199887 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneundneunzigtau-sendachthunderstiebenundachtzig Quadratmeter, um-fassend, in den Gemarkungen Gutsbezirk Rossow und Gemeindebezirk Rossow im Kreise Pehus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Ober-bergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hier-durch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 5. August 1908.

Nr. 12835. (Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Be-merken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vor-geschriebenen Frist in den Diensträumen des König-lichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 5. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 12835. Scharf.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-postdirektion zu Frankfurt a. O.

611. Am 3. August ist bei der Posthilfsstelle in Dornau eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

612. Personalveränderungen
im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1908.
I. Richter.

Es sind ernannt: der Landgerichtsrat **Lehl** vom Landgericht I Berlin zum Kammergerichtsrat, zum Amtsrichter: die Gerichtsassessoren Dr. **Witte** in Soldin und **Jürgen** in Berlin-Mitte, zum Handelsrichter: der Fabrikbesitzer Hermann **Goodson** in Berlin bei dem Landgericht III Berlin, zum stellvertretenden Handelsrichter: der Kaufmann Paul **Stoehr** in Tegel bei dem Landgericht III Berlin.

Versetzt sind: die Amtsrichter Dr. **Bohte** von Berlin-Mitte als Landrichter an das Landgericht I Berlin, **Roh** von Prenzlau nach Forst i. Lausig, **Günther** von Berlin-Mitte nach Freienwalde a. O., die Amtsgerichtsräte **Griese** von Königs-Wuster-hausen an das Amtsgericht Berlin-Mitte, **Mann**

von Küstrin nach Cottbus, **Schröter** von Prenzlau nach Guben.

Verliehen ist: dem Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat **Dilchmann** in Frankfurt a. O. der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, dem Landgerichtsrat **Schreiber** vom Landgericht II Berlin und dem Handelsrichter Kommerzienrat **Siegmund Borchardt** in Berlin der Rote Adler-Orden IV. Klasse, der Charakter als Geheimer Justizrat: dem Amtsgerichtsrat Dr. **Koeppen** aus Freienwalde a. O.

Ausgeschieden ist: der Handelsrichter Kommerzienrat **Siegmund Borchardt** in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Friedrich **Kamps**, **Krenzien**, **Gründer**, Dr. **Piepschütz**, Dr. **Stern**, **Klocke**, Dr. **Trendelenburg**, Dr. Wilhelm **Büschel**, **Conrad**, **Stettner**, Dr. **Reunkauf**, **Ries**.

Entlassen: **Bernhard**, Dr. **Peters**, **Graf von Spee**, Dr. **Behre**.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Cöpenick der Aktuar **Brehm**, zum 2. Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Lübben der Polizei-Registrator **Heinrich**, zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Lyken der Forstmeister **Bütow**.

Versetzt ist: der Staatsanwalt **Hanschmann** aus Breslau an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht.

Ausgeschieden ist: der Staatsanwaltschaftsrat Dr. **Joël** von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht infolge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rat im Reichsjustizamt.

Verliehen ist: dem Ersten Staatsanwalt, Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft I Berlin, Dr. **Gretschmar** der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Amtsrichter Dr. **Kummert** bei dem Landgericht I Berlin, die Rechtsanwälte Dr. **Pagenkemper** aus Berlin beim Kammergericht, **Alexander** aus Potsdam beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg, die Gerichtsassessoren Dr. **von Steinwehr** beim Kammergericht, Dr. **Fürle** und Friedrich **Weisner** bei dem Landgericht I Berlin, Adolf **Nisch** bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Dr. Robert **Sahn** bei dem Amts- und Landgericht Cottbus, **Stade** beim Amts- und Landgericht Neu-Ruppin, **Rehlaß** beim Amtsgericht Havelberg, der frühere Gerichtsassessor Dr. **Hans Kahser** bei dem Landgericht I Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Geheimer Justizrat **Arndts**, Dr. **Pagenkemper** und Paul **Eggert** beim Landgericht I Berlin, **Bunderus** bei den Land-

gerichten I, II, III Berlin, Dr. **Saasmann** bei dem Land- und Amtsgericht Potsdam und Dr. **Serzberg** bei dem Amtsgericht in Spandau.

Zum Notar ist ernannt: der Rechtsanwalt Dr. **Eggers** in Friedrichshagen mit dem Amtssitz in Cöpenick.

Verliehen ist: dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat **Arndts** in Berlin beim Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Felix **Kaufmann** in Berlin.

Verliehen ist der Charakter als Justizrat: den Rechtsanwälten und Notaren **Wernicke** in Gransee, Max **Fraentel**, Albert Eugen Leopold **Müller** und Karl **Wille** in Berlin, **Kraack** in Angermünde und Bruno **Liebrecht** in Charlottenburg, den Rechtsanwälten: Dr. Richard **Alexander-Ras**, Hugo **Söniger**, Richard **Horwitz**, Dr. Max **Hirschel**, Dr. **Brock**, William **Leyser**, Ball, **Patscher**, Felix **Hirsehorn**, Hugo **Rosenberg** und Dr. **Raumann** **Danziger** in Berlin, **Rudolph** in Prenzlau und Max **Jacobsohn** in Charlottenburg.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: **Günther**, **Dade**, **Krüger**, **Nietdorf**, **Griese**, **Blank**, **Stäglich**, v. **Wesendout**, **Vogel**, **Eisenstaedt**, **Jacob**, **Berls**, **Seidel**, **Schubert**, **Salzmann**, **Schönfeld**, **Gallasch**, **Jaeger**, **Germerhausen**, Dr. **Kieschte**, **Levin**, von **Kendell** **Henschel**, Dr. **Grenz**, **Brefensfeld**, **Kieschte**, **Hirschfeld**, **Menne**, **Friedrich**, John **Wertheim**, von **Möllendorf**, **Tornau**, Fritz **Cohn**, **Wiemann**, **Hammerschmidt**, **Straßler**, Paul **Blumenfeld**, Bruno **Wertheim**, **Sokolowsky**, von **Bülow**, **Romig**, von **Russchenbach**, **Erich Müller**.

Entlassen sind: **Priem**, **Willmann**, Dr. **von Philippsborn**.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die ständigen Bureauhilfsarbeiter Aktuare **Jaape** beim Amtsgericht Dahme, **Reese** beim Amtsgericht Seelow, **Kolberg** beim Landgericht I Berlin, zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen der ständige Bureauhilfsarbeiter Militäranwälter Johannes **Schulz** beim Amtsgericht in Fürstenberg.

Versetzt sind: der Erste Gerichtsschreiber Amtsgerichtssekretär **Daebel** von Seelow an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär **Koenig** aus Regenwalde unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk nach Berlin-Mitte, der Amtsgerichtsassistent **Teichert** von Fürstenberg nach Berlin-Mitte.

Pensioniert sind die Amtsgerichtssekretäre Walter **Jahn**, Kanzleiräte **Steinke** und **Graebke** von Berlin-Mitte, Erste Gerichtsschreiber Obersekretär

Karl August **Schulz** in Wusterhausen a. D. und der Landgerichtsekretär Dr. **Hirsch** vom Landgericht I Berlin.

Entlassen auf Antrag: der Amtsgerichtsekretär **Wilhelm Gottlob Heinrich** genannt Erich Wilhelm **Krueger** von Berlin-Mitte.

Gestorben ist der Amtsgerichtsobersekretär **Heine**.

Verliehen ist dem Landgerichtsekretär **Kohlweß** vom Landgericht I Berlin der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse.

Der Titel als Gerichtsekretär ist beigelegt: den Landgerichtsassistenten **Nietesmann** in Potsdam und den Amtsgerichtsassistenten **Klohn, Otto, Sahn, Lehmann, Posemann** und **Mah** in Berlin, **Ludwig** in Königsberg Nm., **Hübner** in Frankfurt a. O., **Mayendorff** in Forst i. L., **Wendorff** in Lübben, **Lehmann** und **Samann** in Eberswalde, **Sandrock** in Rixdorf und **Wagner** in Gützin sowie dem Staatsanwaltschaftsassistenten **Satdecke** in Prenzlau.

Der Titel als Kanzleisekretär ist beigelegt: den Kanzlisten **Jähnichen** und **Schulz** beim Kammergericht, dem Kanzlei-Inspektor **Albert Müller** in Berlin, den Landgerichtskanzlisten **Gohlke** in Landsberg a. W., **Heinrich, Niegut, Zeising, Sanft, Wendt** und **Piese** in Berlin, **Sopart** in Potsdam, **Brenel** in Prenzlau, **Wandel** in Frankfurt a. O., den Amtsgerichtskanzlisten **Partwich, Schachtmann, Schwarz, Bette, Sasse** in Berlin und den Staatsanwaltschaftskanzlisten **Mienack** in Landsberg a. W. und **Görlich** in Berlin.

613. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Arzt **Prebel** in Friedeberg Nm., dem Arzt Dr. **Schreyer** in Driesen und dem Arzt Dr. **Schulz** in Frankfurt a. O. den Charakter als Sanitätsrat verliehen.

614. Der Rentenbankklassen-Kontrollleur **Hein** ist zum Rentenbank-Buchhalter und der Rentenbank-Sekretär **Balzer** zum Rentenbankklassen-Kontrollleur bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin ernannt worden.

615. Ernannt: der Ober-Postinspektor **Schmick** in Cottbus zum Telegraphendirektor.

Versezt: Postverwalter **Dumpich** von Friedland (Niederl.) nach Lagow, Postverwalter **Sadowsky** von Wutschkorf nach Zechin, Postassistent **Krabiell** von Schöneberg b. Berlin nach Landsberg (Warthe).

616. Versezt der Ober-Postassistent **Albin** von Sommerfeld (Bz. Jfo.) nach Bernstein (Neum.) unter Ernennung zum Postverwalter.

617. Es ist übertragen: dem Postsekretär **Kruttke** in Zablaw die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Frankfurt (Oder).

618. Der kommissarische Seminarlehrer **Sommer** ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Königl. Seminarlehrer ernannt und dem Königl. Schullehrer-Seminar in Altdöbern überwiesen worden.

619. Die Pfarrstelle Königl. Patronats zu Terpt, Diözese Calau, kommt durch Versetzung des Pfarrers **Scheibert** zum 1. Oktober 1908 zur Erledigung. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges.- u. Ver.-Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium einzureichen.

620. Der bisherige Strafanstaltsgeistliche in Sonnenburg August Georg Otto Wilhelm **Wilm** ist zum Hausgeistlichen bei dem Königl. Zentralfängnis zu Cottbus bestellt worden.

Vermischtes.

621. Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Wintersemester 1908/09 beginnt am 15. Oktober 1908.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses
Die Direktion.

Balante Lehrerstellen.

622. Zum 1. Oktober d. Js. werden frei:
Kreis Arnswalde: Heibelard, Lehrerst., G. 1100 M.
Kreis Calau: Veitschau, Lehrerinst., G. 900 M., A. 100 M. Petershain: 2. Lehrerst., G. 1000 M.
Saalhausen: Küster- u. Lehrerst., G. 1350 M.
Kreis Crossen: Dubrow, Lehrerst., G. 1100 M., Tammendorf, Küster- u. Lehrerst., G. 1140 M.
Kreis Friedeberg Nm.: Trebitzsch, 4. Lehrerst., G. 1000 M. Kreis Guben: Krebsjauche, 2. Lehrerst., G. 1000 M. Kreis Königsberg Nm.: Schiffmühle, Lehrerst., G. 1100 M., Hälse, Küster- und Lehrerst., G. 1270 M. Kreis Kottbus: Burg-Kolonie, 2. Lehrerst., G. 1000 M. Kreis Stadt Landsberg a. W.: Landsberg a. W., Lehrerst. an Knabenvolkschule I, G. 1200 M., A. 160 M. Kladow, 2. Lehrerst., G. 1000 M., Genninisch-Warthbruch, 2. Lehrerst., G. 1000 M. Kreis Luckau: Dobrilugk, Lehrerst., G. 1000 M., A. 150 M., Kirchhain, Lehrerst., G. 1100 M., A. 150 M., Schönewalde (Spreewald), Küster- u. Lehrerst., G. 1280 M. Kreis Soldin: Hohengrape, Küster- u. Lehrerst., G. 1310 M., Deek, 2. Lehrerst., G. 1000 M. Kreis Sorau: Triebel, 4. Lehrerst., G. 1100 M., Christiansstadt, Lehrerst., G. 1000 M. Kreis West-Sternberg: Schmagorei, Küster- u. Lehrerst., G. 1290 M.

Der Einheitsatz der Alterszulagen beträgt, wenn nicht anders angegeben, 120 M.

Bewerbungen sind schleunigst an die kgl. Regierung-Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.